-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.02.2000

3. Instanz

Datum	31.10.2001

Die Revision der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 23. Februar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤ger haben die auÃergerichtlichen Kosten der Beklagten auch fÃ¼r das Revisionsverfahren als Gesamtschuldner zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Berechtigung zur Aufhebung von Honorarbescheiden.

Die KlÃ¤ger nehmen in Gemeinschaftspraxis als Ãrzte fÃ¼r Radiologie und Nuklearmedizin an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teil. Sie wenden sich gegen einen Bescheid der beklagten KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (KÃV), mit dem diese die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide fÃ¼r die Quartale I/1996 und II/1996 geÃ¤ndert und von ihnen 99.539,23 DM zurÃ¼ckgefordert hat.

Der BewertungsausschuÃ hatte mit Beschluss vom 13. Juni 1996 (Beilage zu Nr 26

des Deutschen Ärzteblatts vom 28. Juni 1996) im Einheitlichen BewertungsmaÃstab fÃ¼r vertragsÃ¤rztliche Leistungen (EBM-Ã) rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 Teilbudgets ua fÃ¼r GesprÃ¤chsleistungen, fÃ¼r den GanzkÃ¶rperstatus und die klinisch-neurologische Basisdiagnostik eingefÃ¼hrt, aufgrund derer Punktzahlanforderungen, die Ã¼ber den jeweiligen Budgets lagen, nicht mehr gesondert vergÃ¼tet wurden. Die Beklagte legte der Honorarberechnung ihrer VertragsÃ¤rzte in den Honorarbescheiden fÃ¼r die Quartale I/1996 und II/1996 die neugefaÃten Bestimmungen des EBM-Ã zugrunde. Wegen der danach zu vergÃ¼tenden geringeren Gesamtpunktmenge ergaben sich fÃ¼r die nicht budgetierten "Ã¼brigen Leistungen" hÃ¶here Punktwerte, als sie ohne Geltung der Budgetierungsregelungen des EBM-Ã angefallen wÃ¤ren. Das auf der Grundlage dieser hÃ¶heren Punktwerte festgesetzte Honorar der KlÃ¤ger belief sich im Quartal I/1996 auf 459.019,34 DM und im Quartal II/1996 auf 394.473,32 DM. Wegen der vielfach geÃ¤uÃerten Bedenken gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit der EBM-Ã-Ãnderung nahm die Beklagte in den Honorarbescheiden eine Alternativberechnung fÃ¼r den Fall vor, daÃ sich die rÃ¼ckwirkende EinfÃ¼hrung der Teilbudgets als rechtswidrig erweisen sollte und deshalb eine grÃ¶Ãere Gesamtpunktmenge mit der Folge niedrigerer Punktwerte zu honorieren wÃ¤re als bei Geltung der Teilbudgets. FÃ¼r die KlÃ¤ger errechnete sie fÃ¼r diesen Fall unter Zugrundelegung der niedrigeren Punktwerte eine Reduzierung der Quartalshonorare um 73.485,64 DM bzw 26.053,59 DM. Im AnschluÃ an die Rechtsmittelbelehrung enthielten die Honorarbescheide den Zusatz:

"Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des EBM 96 in der vom BewertungsausschuÃ am 13. Juni 1996 beschlossenen Fassung.

Im Hinblick auf die hiergegen bundesweit erhobenen Klagen steht die Abrechnung unter dem Vorbehalt der nachtrÃ¤glichen Berichtigung fÃ¼r den Fall, daÃ der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 13. Juni 1996 endgÃ¼ltig fÃ¼r rechtswidrig erklÃ¤rt werden sollte (Â§ 32 Abs 2 Nr 3 SGB X)."

Nachdem das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 17. September 1997 die durch den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 13. Juni 1996 vorgenommene Teilbudgetierung, soweit sie rÃ¼ckwirkend auch die Quartale I und II/1996 erfassen sollte, als rechtswidrig beurteilt hatte, vergÃ¼tete die Beklagte zahlreichen Ärzten die aufgrund der Anwendung der Teilbudgets bis dahin nicht gesondert vergÃ¼teten Punktzahlanforderungen fÃ¼r die Quartale I und II/1996 nach. In diesem Zusammenhang setzte sie die HonoraransprÃ¼che aller VertragsÃ¤rzte unter Zugrundelegung der nunmehr niedrigeren Punktwerte neu fest. DemgemÃ¤Ã erlieÃ sie auch gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern den hier angefochtenen Honorarbescheid, mit dem sie die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide teilweise aufhob, das Honorar der KlÃ¤ger fÃ¼r die Quartale I und II/1996 entsprechend der in den ursprÃ¼nglichen Honorarbescheiden enthaltenen Alternativberechnung festsetzte und zugleich den sich danach ergebenden Differenzbetrag von 99.539,23 DM fÃ¼r beide Quartale zurÃ¼ckforderte (Bescheid vom 24. November 1997). Den Widerspruch der KlÃ¤ger hiergegen wies die Beklagte zurÃ¼ck (Bescheid vom 23. MÃ¤rz 1998).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. September 1998). Auch im Berufungsverfahren sind die KlÃ¤ger erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte fÃ¼r berechtigt gehalten, die Honorare der KlÃ¤ger nach Â§ 32 Abs 1 und Abs 2 Nr 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm den den ursprÃ¼nglichen Honorarbescheiden beigefÃ¼gten Widerrufsvorbehalten fÃ¼r die beiden streitbefangenen Quartale neu festzusetzen. Die Beklagte habe die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide mit einem Widerrufsvorbehalt versehen dÃ¼rfen, weil erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der RechtmÃ¤Ã igkeit der rÃ¼ckwirkend eingefÃ¼hrten Teilbudgets im EBM-Ã bestanden hÃ¤tten. Bei der Aufhebung der ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide sei die Beklagte nicht an die VertrauensschutzgrÃ¼nde des Â§ 45 SGB X gebunden gewesen. Â§ 32 Abs 2 Nr 3 SGB X stelle eine eigenstÃ¤ndige, neben Â§ 45 SGB X tretende Rechtsgrundlage dafÃ¼r dar, einen Verwaltungsakt mit einem RÃ¼cknahmevorbehalt zu versehen und gestÃ¼tzt darauf diesen auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufzuheben. Soweit die Jahresfrist des Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X entsprechend anzuwenden sei, sei diese eingehalten worden, weil die Beklagte die Bescheidkorrektur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der die RÃ¼cknahme rechtfertigenden Tatsachen ausgesprochen habe. Sie habe als Folge der Entscheidung des BSG zur Rechtswidrigkeit der rÃ¼ckwirkenden Budgetierungen im EBM-Ã 1996 den durch dieses Urteil begÃ¼nstigten VertragsÃ¤rzten ca 45 Millionen DM nachvergÃ¼ten mÃ¼ssen. Deshalb sei sie gehalten gewesen, die Honorarbescheide auch gegenÃ¼ber denjenigen VertragsÃ¤rzten zu korrigieren, deren Leistungen als Folge der Anwendung der Vorschriften Ã¼ber die Teilbudgets im EBM-Ã ursprÃ¼nglich mit zu hohen Punktwerten vergÃ¼tet worden seien (Urteil vom 23. Februar 2000).

Mit ihrer Revision rÃ¼gen die KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 32 SGB X sowie des Â§ 45 Abs 2 und Abs 4 SGB X. Sie sind der Auffassung, die Beklagte habe die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide nicht wirksam mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der "Vorbehalt der nachtrÃ¤glichen Berichtigung" sei iS von Â§ 32 Abs 1 SGB X weder durch Rechtsvorschrift zugelassen noch kÃ¶nne er die ErfÃ¼llung der gesetzlichen Voraussetzungen sicherstellen. MÃ¶gliche anfÃ¤ngliche Fehler eines Honorarbescheides lieÃen sich nicht unter Umgehung der BeschrÃ¤nkungen der Â§Â§ 45 und 48 SGB X beseitigen. Die Nebenbestimmung laufe dem Zweck eines Honorarbescheides zuwider, Ã¼ber den Honoraranspruch des Vertragsarztes gegen die KÃV abschlieÃend und verbindlich zu entscheiden; vorlÃ¤ufiger Charakter komme einem solchen Bescheid nur hinsichtlich der im Bundesmantelvertrag-Ã rzte (BMV-Ã) und in Â§ 106 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten PrÃ¼fverfahren zu. Zu Unrecht berufe sich das LSG auf die Befugnis der Beklagten zu vorlÃ¤ufigen Leistungen "im Interesse der VertragsÃ¤rzte". Seine Auffassung, die ZulÃ¤ssigkeit eines RÃ¼cknahmevorbehalts sei unmittelbar aus Â§ 32 Abs 1 SGB X abzuleiten bzw als spezieller Fall des Â§ 32 Abs 2 Nr 3 SGB X zulÃ¤ssig, sei durch die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung nicht gedeckt. Schon die verwendete Formulierung "unter dem Vorbehalt der nachtrÃ¤glichen Berichtigung fÃ¼r den Fall, daÃ â¦" bringe nicht hinreichend zum Ausdruck, daÃ der Honorarbescheid spÃ¤ter aufgehoben werden solle. Selbst wenn sich die BehÃ¶rde aber im Bewilligungsbescheid die RÃ¼cknahme mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit rechtmÃ¤Ã ig vorbehalten hÃ¤tte, wÃ¤re es erforderlich gewesen, sich bei der

RÃ¼cknahme zumindest auf diesen Vorbehalt zu berufen; an letzterem fehle es, weil die Beklagte die Ãnderungsbescheide auf Â§ 45 SGB X gestÃ¼tzt habe. Ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null scheide dabei â im Gegensatz zur Auffassung des LSG â aus, weil sehr wohl MÃ¶glichkeiten bestanden hÃ¤tten, sich die Mittel fÃ¼r erforderliche Honorarnachzahlungen anders als Ã¼ber eine HonorarrÃ¼ckforderung von ursprÃ¼nglich begÃ¼nstigten Ãrzten zu beschaffen. Die Beklagte sei zudem verpflichtet gewesen, ihre ErmessenserwÃ¤gungen fÃ¶rmlich darzulegen. Die RÃ¼ckforderung mÃ¼sse insgesamt scheitern, weil das Vertragsarztrecht nicht von den allgemeinen Regelungen des SGB X abgekoppelt werden dÃ¼rfe und es an einer BÃ¶sglÃ¤ubigkeit der davon betroffenen Ãrzte fehle. Selbst das Vorliegen (einfacher) BÃ¶sglÃ¤ubigkeit fÃ¼hre nicht schon zu einer Ermessensreduzierung im Sinne einer Verpflichtung zur RÃ¼ckforderung. Es fehle darÃ¼ber hinaus an den Voraussetzungen des Â§ 45 Abs 2 SGB X. Sie (die KlÃ¤ger) hÃ¤tten in den Fortbestand der Honorarbescheide schutzwÃ¼rdiges Vertrauen gesetzt, weil die beklagte KÃV selbst von deren RechtmÃ¤Ãigkeit ausgegangen sei und die betroffenen Ãrzte nicht klÃ¼ger sein mÃ¼Ãten als diese. Es habe keine verlÃ¤Ãlichen Hinweise darauf gegeben, daÃ es zulÃ¤ssig sei, nach einer Neuabrechnung der Quartale I und II/1996 DifferenzbetrÃ¤ge zurÃ¼ckzufordern; schlieÃlich sei es bei anderen KÃVen trotz Ã¤hnlicher Problemlage infolge rechtzeitiger RÃ¼ckstellungen zu keinerlei RÃ¼ckforderungsverlangen gekommen. Auch der Zeitablauf zwischen dem ersten Halbjahr 1996 und den RÃ¼ckforderungsbescheiden des Jahres 1998 spreche fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Vertrauensschutz; die Beseitigung eines von der Beklagten zu verantwortenden Fehlers wÃ¼rde sonst unzumutbare Nachteile fÃ¼r betroffene VertragsÃ¤rzte mit sich bringen. Die Honorarbescheide dÃ¼rften schlieÃlich wegen Â§ 45 Abs 4 Satz 1 iVm Abs 2 Satz 3 SGB X nicht mit RÃ¼ckwirkung aufgehoben werden.

Die KlÃ¤ger beantragen,
die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 23. Februar 2000 und des Sozialgerichts Berlin vom 16. September 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. November 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. MÃ¤rz 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil im Ergebnis fÃ¼r zutreffend. Die den ursprÃ¼nglichen Honorarbescheiden beigefÃ¼gten Widerrufsvorbehalte seien rechtmÃ¤Ãig. Sie â die Beklagte â habe sich nicht pauschal gegen jeden mÃ¶glichen Irrtum absichern wollen, sondern sich eine Korrektur fÃ¼r den Fall einer Ãnderung der Menge der bei der Honorarverteilung zu berÃ¼cksichtigenden Leistungen vorbehalten. Da sie bei ErlaÃ der ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide nicht habe wissen kÃ¶nnen, welche Gesamtpunktmenge sie aus der ihr von den Krankenkassen gezahlten GesamtvergÃ¼tung honorieren mÃ¼sse, sei sie berechtigt gewesen, die Honorarbescheide mit dem Vorbehalt einer nachtrÃ¤glichen Korrektur zu erlassen. Sie habe die DurchfÃ¼hrung der Abrechnung und die Erteilung von Honorarbescheiden nicht so lange

herausschieben kÃ¶nnen, bis die Sach- und Rechtslage vollstÃ¤ndig geklÃ¤rt gewesen sei. Der Wortlaut des Widerrufsvorbehaltes sowie die Alternativberechnungen, die den Honorarbescheiden jeweils beigefÃ¼gt gewesen seien, hÃ¤tten es den betroffenen VertragsÃ¤rzten ermÃ¶glicht, sich auf eine Bescheidkorrektur einzustellen. Soweit ein Arzt den entsprechenden Zusatz zu den ursprÃ¼nglichen Honorarbescheiden nicht beachtet habe, habe er grob fahrlÃ¤ssig gehandelt. Im Hinblick auf das Volumen der im AnschluÃ an das Urteil des BSG vom 17. September 1997 nachzuvergÃ¼tenden BetrÃ¤ge von ca 45 Millionen DM habe fÃ¼r sie â die Beklagte â schon von vornherein keine MÃ¶glichkeit bestanden, RÃ¼ckstellungen in angemessener HÃ¶he zu bilden.

II

Die Revision der KlÃ¤ger ist nicht begrÃ¼ndet. Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, daÃ die Beklagte berechtigt war, die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide fÃ¼r die Quartale I/1996 und II/1996 aufzuheben, das Honorar der KlÃ¤ger fÃ¼r diese beiden Quartale neu festzusetzen und die Ãberzahlung zurÃ¼ckzufordern.

Der Ãnderungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid ist sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtmÃ¤Ãig. Das verfahrensrechtliche Erfordernis einer AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs 1 SGB X ist zwar nicht eingehalten worden, dessen Fehlen ist aber geheilt. Die Notwendigkeit einer AnhÃ¶rung besteht auch fÃ¼r die Ãnderung und Ersetzung eines Bescheides, der seiner Rechtsnatur nach lediglich vorlÃ¤ufig ist (BSGE 87, 122, 123 = SozR 3-3900 Â§ 22 Nr 2 S 10 f). Der Mangel der AnhÃ¶rung kann gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X dadurch geheilt werden, daÃ dem Betroffenen durch die in dem angefochtenen Bescheid enthaltenen Hinweise auf die wesentlichen entscheidungserheblichen Gesichtspunkte Gelegenheit gegeben wird, sich im Widerspruchsverfahren sachgerecht zu Ã¤uÃern (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11 S 72 f mwN). Das ist im vorliegenden Fall geschehen.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Ãnderungs- und RÃ¼ckforderungsbescheides der Beklagten ist Â§ 45 Abs 2 Satz 1 BMV-Ã und Â§ 34 Abs 4 SÃ¤tze 1 und 2 Bundesmantelvertrag-Ãrzte/Ersatzkassen (EKV-Ã). Dagegen kann der Bescheid nicht, wie die Revision zu Recht dargelegt hat, auf Â§ 32 Abs 1 iVm Abs 2 Nr 3 SGB X gestÃ¼tzt werden. Â§ 32 SGB X ist weder eine ErmÃ¤chtigungsnorm fÃ¼r den ErlaÃ von RÃ¼cknahme- oder Widerrufsentscheidungen noch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift vor.

Nach Â§ 32 Abs 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (1. Alternative) oder wenn sie sicherstellen soll, daÃ die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfÃ¼llt werden (2. Alternative). Unbeschadet des Abs 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden (Â§ 32 Abs 2 Nr 3 SGB X). Der in dieser Vorschrift angesprochene Widerrufsvorbehalt ermÃ¶glicht die spÃ¤tere Aufhebung eines rechtmÃ¤Ãigen

begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes auf der Grundlage von Â§ 47 Abs 1 Nr 1 SGB X (vgl Pickel, SGB X, Â§ 32 RdNr 29). Der Widerruf nach Â§ 47 Abs 1 SGB X ist jedoch nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft und nicht fÃ¼r die Vergangenheit mÃ¶glich (BSGE 62, 32, 42 = SozR 4100 Â§ 71 Nr 2 S 11 f; BSGE 67, 104, 117 = SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 2 S 19; von Wulffen/Engelmann, SGB X, 4. Aufl 2001, Â§ 32 RdNr 21; Schneider-Danwitz in Sozialversicherung-Gesamtkommentar, Stand 1984, Â§ 32 SGB X Anm 29b; Freischmidt in Hauck/Noftz, SGB X, K Â§ 47 RdNr 12). GrundsÃ¤tzlich kann die BehÃ¶rde daher nach AusÃ¼bung des Widerrufs die in der Vergangenheit auf der Grundlage des ursprÃ¼nglichen Verwaltungsaktes erbrachten Leistungen nicht zurÃ¼ckfordern (vgl von Wulffen/Engelmann, aaO). Die zu der mit Â§ 32 SGB X Ã¼bereinstimmenden Vorschrift des Â§ 120 Abgabenordnung (AO) vertretene Auffassung, ein Widerrufsvorbehalt kÃ¶nne wegen seiner Wirkung allein fÃ¼r die Zukunft grundsÃ¤tzlich nur einem sog Dauerverwaltungsakt beigefÃ¼gt werden (so SÃ¶hn in HÃ¼bschmann/Hepp/Spitaler, AO-FGO, Â§ 120 RdNr 83), ist deshalb auch im Anwendungsbereich des SGB X zutreffend. Da der Bescheid einer KÃ□V Ã¼ber die HÃ¶he des Honorars eines Vertragsarztes in einem Quartal kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist, und da die Beklagte weiterhin hier gerade eine Bescheidkorrektur mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erlasses der ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide erreichen will, wie ihr RÃ¼ckforderungsbegehren zeigt, scheidet â□□ ungeachtet der Frage, ob die ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide rechtmÃ¤Ã□ig oder rechtswidrig waren â□□ ein Widerrufsvorbehalt iS des Â§ 32 Abs 2 Nr 3 SGB X als alleinige Rechtsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Korrekturbescheid aus.

Entgegen der Auffassung des LSG sind auch nicht die Voraussetzungen des Â§ 32 Abs 1 SGB X erfÃ¼llt, nach denen ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden darf. Die Vorschrift gibt im Rahmen der 2. Alternative des Abs 1 aaO (Sicherstellung, daÃ□ gesetzliche Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfÃ¼llt werden) der Verwaltung die MÃ¶glichkeit, Ã¼ber die GewÃ¤hrung von VorschÃ¼ssen iS von Â§ 42 Abs 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hinaus einen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, schon dann zu erlassen, wenn zwar wesentliche, aber noch nicht alle tatbestandlichen Voraussetzungen der Anspruchsnorm erfÃ¼llt oder nachgewiesen sind, also noch nicht endgÃ¼ltig feststeht, ob der Anspruch Ã¼berhaupt dem Grunde nach besteht. Die Norm darf grundsÃ¤tzlich nur herangezogen werden, um die ErfÃ¼llung geringfÃ¼giger tatbestandlicher Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes sicherzustellen (von Wulffen/Engelmann, aaO, Â§ 32 RdNr 10; Recht in Hauck/Noftz, SGB X, K Â§ 32 RdNr 14). Typischer Anwendungsfall einer Nebenbestimmung zur Sicherstellung der ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen ist etwa die Bewilligung einer Rente verbunden mit der Auflage, eine Lebensbescheinigung vorzulegen oder die Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit zu melden (Recht, aaO). Um Vergleichbares ging es der Beklagten in der hier zu beurteilenden Konstellation jedoch nicht. Bei ErlaÃ□ der ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide war ebensowenig wie bei ErlaÃ□ des Korrekturbescheides zweifelhaft, daÃ□ die KlÃ¤ger dem Grunde nach einen Anspruch auf vertragsÃ¤rztliches Honorar haben. Rechtliche Unsicherheit bestand lediglich hinsichtlich der HÃ¶he des Punktwertes, mit dem ihre Leistungen zu honorieren waren, weil bei ErlaÃ□ der ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide nicht

feststand, welche Punktmenge in den streitbefangenen Quartalen insgesamt zu honorieren war. Wenn die Vorsorge von BehÃ¶rden im Hinblick auf solche Unsicherheiten als Unterfall der "Tatbestandssicherung" iS des Â§ 32 Abs 1 2. Alternative SGB X zu fassen wÃ¤re, wÃ¤re es der BehÃ¶rde generell mÃ¶glich, sich gegen das Risiko mÃ¶glicher Entscheidungsfehler abzusichern (vgl DÃ¶rr, DangVers 1991, S 70, 71). Damit wÃ¤re aber der vom SGB X intendierte Vertrauensschutz der Sozialleistungsberechtigten in Frage gestellt.

Der angefochtene Bescheid findet seine Rechtsgrundlage auch nicht, wie den AusfÃ¼hrungen des LSG entnommen werden kÃ¶nnte, in dem â mit dem in Â§ 32 Abs 2 Nr 3 SGB X geregelten Widerrufsvorbehalt nicht identischen â Rechtsinstitut eines allgemeinen RÃ¼cknahmevorbehaltes, wie es diskutiert wird (vgl etwa BVerwGE 67, 99, 102; BSGE 67, 104, 117 f = SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 2 S 19; BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 5 S 23/24; BSG SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 4 S 33). Grundlagen und Anwendungsbereich eines allgemeinen RÃ¼cknahmevorbehaltes der BehÃ¶rde bei einer begÃ¼nstigenden Entscheidung auf unsicherer tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Grundlage sind nicht abschlieÃend geklÃ¤rt. Jedenfalls bezieht sich der allgemeine RÃ¼cknahmevorbehalt nach der Rechtsprechung des BSG stets auf die Situation, daÃ sich tatsÃ¤chliche Grundlagen der begÃ¼nstigenden Verwaltungsentscheidung in der Zukunft Ã¤ndern (vgl zu einer solchen Konstellation etwa LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29. April 1997 â L 1 Kr 65/96 = EzS 55/211). FÃ¼r einen allgemeinen Vorbehalt in dem Sinne, daÃ die BehÃ¶rde einen Verwaltungsakt ohne VertrauensschutzerwÃ¤gungen mit Wirkung auch fÃ¼r die Vergangenheit Ã¤ndern kÃ¶nnte, wenn sich die Beurteilung der rechtlichen Vorgaben ihrer Entscheidung Ã¤ndert, gibt dieses Rechtsinstitut keine Grundlage.

Der Bescheid kann schlieÃlich nicht auf die Vorschrift des Â§ 45 SGB X Ã¼ber die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gestÃ¼tzt werden. Deren Voraussetzungen liegen, was keiner nÃ¤heren AusfÃ¼hrungen bedarf, nicht vor. UnabhÃ¤ngig hiervon wird diese Regelung durch die Bestimmungen Ã¼ber die Befugnis der KÃVen verdrÃ¤ngt, vertragsÃ¤rztliche Honoraranforderungen und -bescheide wegen sachlich-rechnerischer Fehler nachtrÃ¤glich zu korrigieren (Â§ 45 Abs 2 Satz 1 BMV-Ã bzw Â§ 34 Abs 4 SÃ¤tze 1 und 2 EKV-Ã). Diese bundesmantelvertraglichen Berichtigungsbestimmungen stellen von den Vorschriften des SGB X abweichende Regelungen iS des Â§ 37 Satz 1 SGB I dar, die auf gesetzlicher Grundlage, nÃ¤mlich aufgrund von Normen der Reichsversicherungsordnung und spÃ¤ter des SGB V, erlassen worden sind. Die ErwÃ¤gungen, die fÃ¼r die grundsÃ¤tzliche Nichtanwendung des Â§ 45 SGB X auf die Korrektur von Honorarbescheiden maÃgeblich sind, hat der erkennende Senat insbesondere im Urteil vom 26. Januar 1994 (BSGE 74, 44 = SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 21; ebenso ua BSG SozR 3-2500 Â§ 76 Nr 2 S 3; SozR 3-5525 Â§ 32 Nr 1 S 2) dargelegt. Daran hÃ¤lt er fest.

Als ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den hier streitigen HonorarÃ¤nderungsbescheid verbleiben danach allein die oben schon angesprochenen Vorschriften des Â§ 45 Abs 2 Satz 1 BMV-Ã bzw Â§ 34 Abs 4 SÃ¤tze 1 und 2 EKV-Ã Ã¼ber die Befugnis der KÃV zur DurchfÃ¼hrung sachlich-rechnerischer Berichtigungen auch im Wege

nachgehender Berichtigung. Nach diesen im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften berichtigt die KÃV die Honorarforderung des Vertragsarztes bei sachlich-rechnerischer Unrichtigkeit. FÃ¼r das sich hieraus ergebende Recht der KÃV zur nachtrÃ¤glichen Korrektur von Honorarbescheiden ist es ohne Bedeutung, ob die KÃV das Berichtigungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag einer Krankenkasse durchfÃ¼hrt (BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 22 S 71). Den in der bisherigen Rechtsprechung des Senats behandelten FÃ¤llen nachtrÃ¤glicher Honorarberichtigungen ist gemeinsam, daÃ nach Erteilung des Honorarbescheides UmstÃ¤nde aus dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Vertragsarztes aufgetreten oder bekannt geworden sind, die bei den ursprÃ¼nglichen Honorarbescheiden Fehler hinsichtlich der sachlich-rechnerischen Richtigkeit iS der Â§ 45 Abs 2 BMV-Ã, Â§ 34 Abs 4 EKV-Ã ergaben. So erfaÃt das Berichtigungsrecht der KÃV sowohl FehlansÃ¤tze von Positionen der GebÃ¼hrenordnung durch den Vertragsarzt als auch die Abrechnung solcher Leistungen, die er nicht hat erbringen dÃ¼rfen, weil sie nicht Gegenstand der Leistungspflicht der Krankenversicherung sind (BSG SozR 3-5533 Nr 3512 Nr 1 S 2). Der Senat hat weiterhin die Berichtigung von Honorarbescheiden fÃ¼r RÃ¶ntgenleistungen wegen mangelhafter QualitÃ¤t der RÃ¶ntgendiagnostik und die Honorarberichtigung im Fall der Leistungserbringung durch einen nicht von der Kassen(zahn)Ã¤rztlichen Vereinigung genehmigten Assistenten als FÃ¤lle der Abrechnungsberichtigung nach den bundesmantelvertraglichen Vorschriften angesehen und auch insoweit eine die Anwendbarkeit des Â§ 45 SGB X ausschlieÃende Spezialregelung angenommen (Senatsurteil vom 12. Oktober 1994 â 6 RKa 18/93 â USK 94165; BSG SozR 3-5525 Â§ 32 Nr 1 S 2 f).

Die auf der Grundlage der genannten Regelungen bestehende Befugnis der KÃV zur Berichtigung, dh zur RÃ¼cknahme rechtswidriger Honorarbescheide ist jedoch nicht auf Konstellationen beschrÃ¤nkt, in denen die Rechtswidrigkeit der Bescheide auf Fehlern aus der SphÃ¤re des Vertragsarztes beruht, auch wenn diese Fallgestaltungen deren vorrangiges Anwendungsfeld darstellen. Die Vorschriften berechtigen die KÃV vielmehr generell zur RÃ¼cknahme unrichtiger und rechtswidriger Honorarbescheide; denn einzige tatbestandliche Voraussetzung fÃ¼r das Berichtigungsrecht der KÃV gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs 2 Satz 1 BMV-Ã, Â§ 34 Abs 4 SÃ¤tze 1 und 2 EKV-Ã ist schon nach dem Wortlaut der Vorschriften die sachlich-rechnerische Unrichtigkeit des Honorarbescheides. Die Vorschriften differenzieren nicht danach, in wessen Verantwortungsbereich die sachlich-rechnerische Unrichtigkeit fÃ¤llt. Sie erfassen alle Unrichtigkeiten der Honorarbescheide und berechtigen zur RÃ¼cknahme von Honorarbescheiden, soweit diese dadurch rechtswidrig waren. Ein Fehler der sachlich-rechnerischen Richtigkeit des Honorarbescheides und damit seine Unrichtigkeit im Sinne der Vorschriften ist daher auch gegeben, wenn diese auf GrÃ¼nden beruht, die nicht dem Verantwortungsbereich des Vertragsarztes zuzurechnen sind. Die EinrÃ¤umung dieser umfassenden Berichtigungsbefugnis der KÃV, die â wie noch im einzelnen auszufÃ¼hren ist â den Besonderheiten und Erfordernissen der Honorarverteilung Rechnung trÃ¤gt, erweist sich als rechtmÃ¤Ãig. Sie ist allerdings im Hinblick auf den gebotenen Vertrauensschutz der VertragsÃ¤rzte zu begrenzen. Das gilt insbesondere, wenn die KÃV Honorarbescheide erlÃ¤Ãt, obwohl bekannt ist, daÃ gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit des angewendeten

Regelwerks Ã¼ber die Honorarverteilung Bedenken angemeldet worden sind.

Der Vertragsarzt kann, wie in der bisherigen Rechtsprechung bereits aufgezeigt worden ist, im Hinblick auf die Besonderheiten der Honorarverteilung auf den Bestand eines vor einer endgÃ¼ltigen PrÃ¼fung auf RechtmÃ¤Ãigkeit und Wirtschaftlichkeit erteilten Honorarbescheides nicht vertrauen (s zB BSG SozR 3-2500 Â§ 76 Nr 2 S 4). Die Auskehrung der GesamtvergÃ¼tungsanteile durch die KÃV im Wege der Honorarverteilung (Â§ 85 Abs 4 Satz 1 SGB V) ist nÃ¤mlich dadurch gekennzeichnet, daÃ die KÃV quartalsmÃ¤Ãig auf die Honoraranforderungen ihrer VertragsÃ¤rzte hin Bescheide zu erlassen hat, ohne daÃ sie â aus rechtlichen und/oder tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden â die RechtmÃ¤Ãigkeit der Honoraranforderungen hinsichtlich ihrer sachlich-rechnerischen Richtigkeit oder der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung bereits umfassend Ã¼berprÃ¼fen konnte. Hinzu kommt, daÃ Fehler der sachlich-rechnerischen Richtigkeit (zB Abrechnung von Leistungen, obwohl der jeweilige Leistungsinhalt nicht bzw nicht vollstÃ¤ndig erbracht worden ist) nicht der systematischen ÃberprÃ¼fung durch die KÃV zugÃ¤nglich sind, sondern regelmÃ¤Ãig erst aufgrund besonderer UmstÃ¤nde, oftmals zufÃ¤llig, aufgedeckt werden (kÃ¶nnen). Der auf dieser Grundlage ergehende vertragsÃ¤rztliche Honorarbescheid weist insoweit deutliche BezÃ¼ge zum Rechtsinstitut des vorlÃ¤ufigen Verwaltungsaktes auf. FÃ¼r den ErlaÃ einer vorlÃ¤ufigen Entscheidung besteht auch in anderen (Sozial-)Rechtsbereichen immer dann ein BedÃ¼rfnis, wenn eine Leistung mÃ¶glichst rasch erbracht werden soll, um ihren Zweck zu erfÃ¼llen, zu diesem frÃ¼hen Zeitpunkt aber die tatsÃ¤chlichen und/oder rechtlichen Voraussetzungen noch nicht abschlieÃend geklÃ¤rt sind (vgl Schmidt-De Caluwe, NZS 2001, 240, 241 f mwN; von Wulffen/Engelmann, aaO, Â§ 31 RdNr 28). FÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger bietet eine vorlÃ¤ufige Bewilligung eine Verbesserung seiner Rechtsposition gegenÃ¼ber der GewÃ¤hrung lediglich eines Vorschusses auf der Grundlage des Â§ 42 SGB I. Der BehÃ¶rde bleibt die MÃ¶glichkeit erhalten, nach endgÃ¼ltiger KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage die vorlÃ¤ufige Entscheidung zu korrigieren und durch eine endgÃ¼ltige zu ersetzen, ohne an die Regelungen Ã¼ber die RÃ¼cknahme von Verwaltungsakten nach Â§ 45 SGB X gebunden und ohne durch einen Vertrauensschutz des SozialleistungsempfÃ¤ngers daran gehindert zu sein.

In dieser Weise aufgrund der Regelungen der BundesmantelvertrÃ¤ge (Â§ 45 Abs 2 Satz 1 BMV-Ã, Â§ 34 Abs 4 SÃ¤tze 1 und 2 EKV-Ã) auch bei Unsicherheiten hinsichtlich der RechtmÃ¤Ãigkeit der Rechtsgrundlagen den ErlaÃ vergleichbar vorlÃ¤ufiger Honorarbewilligungen zuzulassen, unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken. Diese MÃ¶glichkeit ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsprinzips, wie Regelungen in anderen (Sozial-)Rechtsbereichen belegen. So rÃ¤umt im Recht der ArbeitsfÃ¶rderung Â§ 328 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) den Dienststellen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit die Berechtigung zu vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligungen ein. Dort ist bestimmt, daÃ Ã¼ber die Erbringung von Geldleistungen vorlÃ¤ufig entschieden werden kann, wenn die Vereinbarkeit einer Vorschrift des SGB III, von der die Entscheidung Ã¼ber einen Antrag abhÃ¤ngt, mit hÃ¶herrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder dem Gerichtshof der EuropÃ¤ischen

Gemeinschaften (EuGH) ist oder wenn eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim BSG ist. Eine von der Grundstruktur her vergleichbare Befugnis enthÃ¤lt Â§ 165 AO fÃ¼r die Finanzverwaltung. Das Finanzamt kann eine Steuer ua dann vorlÃ¤ufig festsetzen, wenn das BVerfG die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist oder wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit hÃ¶herrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem EuGH, dem BVerfG oder einem obersten Bundesgericht ist. In Â§ 328 SGB III wie in Â§ 165 AO wird in einem bestimmten, im Gesetz festgelegten AusmaÃ das Risiko, daÃ sich in einem spÃ¤teren Stadium die Unwirksamkeit der normativen Grundlagen entweder der Leistungsbewilligung im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht oder der Steuerfestsetzung herausstellt, in einer Weise geregelt, die auf einen Interessenausgleich zwischen dem BÃ¼rger und der BehÃ¶rde und zugleich auf eine Minimierung des Verwaltungsaufwands sowie der Zahl von Widerspruchs- bzw Einspruchs- und Klageverfahren abzielt. Die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Bedingungen, unter denen die KÃV Honorarbescheide zu erteilen hat, entsprechen teilweise denen, in denen das Gesetz selbst oder â wie im Subventionsrecht â die Rechtsprechung (BVerwGE 67, 99) eine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung zugelassen haben.

Eine schnelle und mÃ¶glichst umfassende Auskehrung der fÃ¼r die Honorarverteilung zur VerfÃ¼gung stehenden BetrÃ¤ge entspricht vor allem auch der Interessenlage der VertragsÃ¤rzte; denn sie sind zum einen â insbesondere wegen der Bestreitung der Praxiskosten â regelmÃ¤Ãig auf eine mÃ¶glichst kurze Zeitspanne zwischen Leistungserbringung und Leistungshonorierung angewiesen. Zum anderen widersprÃ¤che die Zahlung lediglich von AbschlÃ¤gen auf das voraussichtliche Quartalshonorar Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum hinweg dem berechtigten Interesse der Ãrzte an einer Kalkulierbarkeit ihrer Einnahmen (vgl zu diesem Gesichtspunkt allgemein BSGE 81, 213, 220 = SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 23 S 155). Der Zeitpunkt, zu dem die KÃV nach AbschluÃ des jeweiligen Quartals die Abrechnung vorzunehmen und den VertragsÃ¤rzten einen Honorarbescheid zu erteilen hat, ist bundesrechtlich zwar nicht vorgegeben. Die KÃVen sind jedoch gehalten, die ihnen von den Krankenkassen gezahlten GesamtvergÃ¼tungen (Â§ 85 Abs 1 SGB V) umgehend an die VertragsÃ¤rzte zu verteilen (Â§ 85 Abs 4 SGB V). DemgemÃ¤Ã sind die KÃVen verpflichtet, den VertragsÃ¤rzten fÃ¼r jedes Quartal Honorarbescheide zu erteilen. Zahlreiche Bestimmungen sowohl der BundesmantelvertrÃ¤ge als auch des EBM-Ã legen fest bzw setzen voraus, daÃ die vertragsÃ¤rztlichen Leistungen in einem Kalendervierteljahr zusammengefaÃt, vom Arzt abgerechnet und von der KÃV honoriert werden. So gelten die Leistungen eines Vertragsarztes in einem Quartal gegenÃ¼ber einem Patienten als ein Behandlungsfall (Â§ 21 Abs 1 BMV-Ã).Die KÃV kann von einem Vertragsarzt verspÃ¤tet eingereichte Abrechnungsunterlagen bis zur Abrechnung des nÃ¤chsten Kalendervierteljahres zurÃ¼ckstellen (Â§ 34 Abs 3 Satz 3 EKV-Ã). Die Regelungen der Â§ 42 Abs 3 und 4 BMV-Ã, Â§ 35 Abs 3 und 4 EKV-Ã gehen von der "Quartalsabrechnung" aus. Im EBM-Ã sind gleichfalls eine Reihe von Leistungspositionen auf die quartalsmÃ¤Ãige Erfassung von Leistungen ausgerichtet, wie zB die, die auf eine Inanspruchnahme oder Erbringung im Quartal abstellen (vgl beispielhaft BSG SozR 3-5533 Nr 100 Nr 1). Die Regelungen des EBM-

Ã Ã¼ber die Praxisbudgets nehmen ebenfalls auf den Behandlungsfall iS des BMV-Ã Bezug (vgl zB BSGE 86, 16 = SozR 3-2500 Â§ 87 Nr 23). Â§ 2 Abs 1 des HonorarverteilungsmaÃstabes der Beklagten setzt diese bundesrechtlichen Vorgaben um und bestimmt dementsprechend, daÃ die Abrechnung vierteljÃ¤hrlich erfolgt.

In den ersten Monaten nach AbschluÃ eines Quartals steht die HÃ¶he des auf den einzelnen Vertragsarzt entfallenden Anteils an der GesamtvergÃ¼tung und damit die HÃ¶he seines Honorars selbst nach AbschluÃ der Honorarberechnung durch die KÃV oftmals noch nicht endgÃ¼ltig fest. Die Ursachen dafÃ¼r kÃ¶nnen, wie bereits aufgezeigt worden ist, dem Verantwortungsbereich des einzelnen Arztes, aber auch denjenigen der vertragsÃ¤rztlichen Institutionen, hier der KÃV, zuzurechnen sein. Aus ihrem Bereich kommt vor allem in Betracht, daÃ selbst in einem lÃ¤ngeren Zeitraum nach Ende des Quartals generelle Grundlagen der Honorarverteilung noch nicht abschlieÃend geklÃ¤rt sind. Ein Grund hierfÃ¼r kann sein, daÃ die HÃ¶he der an die KÃV zu leistenden GesamtvergÃ¼tungen fÃ¼r das jeweilige Quartal noch nicht endgÃ¼ltig feststeht, weil entweder die Verhandlungen mit den Krankenkassen noch nicht abgeschlossen sind, einer der Vertragspartner ein Schiedsverfahren eingeleitet hat oder gegen einen bereits ergangenen Schiedsspruch gerichtlich vorgegangen wird. Vergleichbares gilt, wenn Zweifel darÃ¼ber bestehen, ob die fÃ¼r vertragsÃ¤rztliche Leistungen angeforderten Punkte aus RechtsgrÃ¼nden (zB wegen Ãberschreitung von Budgetgrenzen) in vollem Umfang zu honorieren sind.

EntschlieÃt sich die KÃV in einer Situation der UngewiÃheit Ã¼ber generelle (Rechts-)Grundlagen der Honorarverteilung dazu, im Interesse der VertragsÃ¤rzte die zur VerfÃ¼gung stehende GesamtvergÃ¼tung voll auszuzahlen und hierÃ¼ber Bescheide zu erteilen, handelt es sich um eine den oben angesprochenen Regelungen der Â§ 328 SGB III, Â§ 165 AO vergleichbare Situation, der durch die VorlÃ¤ufigkeit von Honorarbescheiden Rechnung zu tragen ist. Ergibt sich spÃ¤ter, daÃ die der Honorarverteilung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen fehlerhaft und rechtswidrig waren, so folgt daraus die sachlich-rechnerische Unrichtigkeit iS der Â§ 45 Abs 2 Satz 1 BMV-Ã, Â§ 34 Abs 4 Satz 2 EKV-Ã und damit im Regelfall auch die Rechtswidrigkeit der auf ihnen beruhenden Honorarbescheide.

Die Fehlerhaftigkeit der Rechtsgrundlage kann sich einerseits zugunsten einzelner Gruppen von VertragsÃ¤rzten auswirken, etwa wenn der Honorarverteilung zugrundeliegende generelle Honorarbegrenzungen rechtswidrig sind und den betroffenen VertragsÃ¤rzten hÃ¶here HonoraransprÃ¼che zustehen. Die mit der HÃ¶hervergÃ¼tung oftmals verbundene Absenkung des allgemeinen Auszahlungspunktwertes fÃ¼hrt andererseits zu Lasten anderer Gruppen von VertragsÃ¤rzten dazu, daÃ deren Honorarfestsetzungen insoweit fehlerhaft und rechtswidrig sind, als bei der Honorarberechnung ein zu hoher Punktwert angesetzt wurde. Die MÃ¶glichkeit, einen Ausgleich zwischen zu niedrigen und zu hohen Honorarzahlungen zu erreichen, setzt voraus, daÃ die Honorarbescheide in diesem Umfang, also hinsichtlich eines begrenzten Teils der VergÃ¼tung des einzelnen Vertragsarztes, nicht in Bindung erwachsen. Andernfalls wÃ¤re die KÃV in dieser Konstellationnach endgÃ¼ltiger KlÃ¤rung der Rechtslage bei Ãberzahlung nicht

berechtigt, die Honorarbescheide zu Ã¤ndern und Ã¼berzahltes Honorar zurÃ¼ckzufordern. Sie kÃ¶nnte die NachvergÃ¼tungen zugunsten derjenigen VertragsÃ¤rzte, die nunmehr Anspruch auf ein hÃ¶heres Honorar haben, nur aus der ihr fÃ¼r ein spÃ¤teres Quartal zuflieÃenden GesamtvergÃ¼tung erfÃ¼llen. Das hÃ¤tte, wie der Senat bereits in seinem zur Nichtanwendbarkeit des Â§ 44 SGB X auf HonoraransprÃ¼che von VertragsÃ¤rzten ergangenen Urteil vom 18. MÃ¤rz 1998 (BSGE 82, 50 = SozR 3-1300 Â§ 44 Nr 23) ausgefÃ¼hrt hat, erhebliche Auswirkungen auf die aktuelle Honorarauszahlung und wÃ¼rde auch diejenigen Ãrzte belasten, die in den frÃ¼heren ZeitrÃ¤umen noch nicht Mitglieder der KÃV waren. Dann kÃ¶nnte die Situation eintreten, daÃ die angemessene VergÃ¼tung der vertragsÃ¤rztlichen Leistungen im laufenden Quartal gefÃ¤hrdet wÃ¤re, obwohl die Krankenkassen die GesamtvergÃ¼tungen in einer HÃ¶he geleistet haben, die fÃ¼r eine angemessene VergÃ¼tung aller vertragsÃ¤rztlichen Leistungen im laufenden Quartal an sich ausreichend wÃ¤re. Vor allem aus diesem Grund ist es geboten, weitestgehend Vorkehrungen dafÃ¼r zu treffen, daÃ alle vertragsÃ¤rztlichen Leistungen eines Quartals aus den fÃ¼r dieses Quartal der KÃV von den Krankenkassen zu entrichtenden GesamtvergÃ¼tungen honoriert werden. Die Krankenkassen ihrerseits sind nÃ¤mlich nicht verpflichtet, die GesamtvergÃ¼tungen fÃ¼r den laufenden Zeitraum zu erhÃ¶hen, weil die KÃV gegenÃ¼ber zahlreichen VertragsÃ¤rzten Nachzahlungen fÃ¼r frÃ¼here Quartale zu erbringen hat. Deshalb muÃ grundsÃ¤tzlich, soweit Nachzahlungen in mehr als nur geringfÃ¼gigem Umfang in einzelnen FÃ¤llen zu leisten sind, der dafÃ¼r erforderliche Geldbetrag aus dem fÃ¼r das betroffene Quartal geleisteten GesamtvergÃ¼tungsbetrag aufgebracht werden. Das erfordert zwangslÃ¤ufig die Berechtigung der KÃV, auf die GesamtvergÃ¼tungsanteile zurÃ¼ckgreifen zu kÃ¶nnen, die bereits an die VertragsÃ¤rzte ausgezahlt worden sind, die von der ursprÃ¼nglichen, nunmehr als rechtswidrig erkannten Honorarverteilung begÃ¼nstigt wurden.

Da aus den dargestellten GrÃ¼nden der Zugriff auf GesamtvergÃ¼tungsanteile fÃ¼r FolgezeitrÃ¤ume mÃ¶glichst vermieden werden muÃ, bestÃ¼nde fÃ¼r die KÃV die Alternative zum ErlaÃ teilweise nur vorlÃ¤ufiger Honorarbescheide darin, einen Teil der ihr von den Krankenkassen geleisteten GesamtvergÃ¼tungen zurÃ¼ckzuhalten, um ggf NachvergÃ¼tungsansprÃ¼che derjenigen Ãrzte erfÃ¼llen zu kÃ¶nnen, denen nach endgÃ¼ltiger KlÃ¤rung der Rechtslage ein hÃ¶heres Honorar zusteht. Die Einbehaltung erheblicher Teile der GesamtvergÃ¼tungen im Wege von RÃ¼ckstellungen kÃ¶nnte jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits in seinem Urteil vom 18. MÃ¤rz 1998 (BSGE 82, 50 = SozR 3-1300 Â§ 44 Nr 23) dargelegt hat, Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit vertragsÃ¤rztlicher Praxen und damit letztlich auch auf die Versorgung der Versicherten haben. WÃ¼rden grÃ¶Ãere Anteile der GesamtvergÃ¼tungen zunÃ¤chst nicht verteilt, so kÃ¶nnten sich vorlÃ¤ufige Auszahlungspunktwerte ergeben, die die RentabilitÃ¤t und mÃ¶glicherweise sogar die wirtschaftliche Existenz vertragsÃ¤rztlicher Praxen gefÃ¤hrdeten. Den betroffenen Ãrzten wÃ¼rde es nichts nutzen, spÃ¤ter die VergÃ¼tungsanteile nachgezahlt zu erhalten, soweit schon in diesem Zeitpunkt die Praxis mangels ausreichender liquider Mittel nicht fortgefÃ¼hrt werden konnte. Auch die berechtigten Belange der Krankenkassen kÃ¶nnten tangiert sein, wenn diese entsprechend den gesetzlichen

Vorgaben eine GesamtvergÃ¼tung in gesetzeskonformer HÃ¶he an die KÃV entrichten, diese aber den VertragsÃ¤rzten davon nur Anteile weitergibt, die â zumindest fÃ¼r einzelne Arztgruppen â zur angemessenen VergÃ¼tung der gegenÃ¼ber den Versicherten zu erbringenden Leistungen nicht ausreichen. Deshalb erweist sich bei einem Streit Ã¼ber die normativen Grundlagen der Honorarverteilung die Bildung von RÃ¼ckstellungen in gravierendem Umfang nicht als praktikable Alternative.

BehÃ¤lt die KÃV dagegen nicht vorsorglich GesamtvergÃ¼tungsanteile im Wege der RÃ¼ckstellung ein, sondern zahlt dem Vertragsarzt auch den Honoraranteil aus, bei dem sich ein Streit Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Grundlagen der Honorarverteilung wirtschaftlich auswirken kÃ¶nnte, so wird dem Arzt ermÃ¶glicht, den Anteil, der ihm mÃ¶glicherweise zu Unrecht zugeteilt worden ist, nach seinen eigenen Vorstellungen zu verbrauchen, zu nutzen bzw zinsbringend anzulegen. Der Arzt muÃ sich aber bewuÃt sein, daÃ er ggf einen Teil des ihm zunÃ¤chst ausgezahlten Honorars nicht auf Dauer behalten darf, sondern je nach rechtskrÃ¤ftigem Ausgang des Streits Ã¼ber die Grundlagen der Honorarverteilung eventuell zurÃ¼ckzahlen muÃ.

Nach alledem ergehen Honorarbescheide â ungeachtet ihres Charakters als Verwaltungsakte iS des Â§ 31 SGB X â unter dem Vorbehalt spÃ¤terer ÃberprÃ¼fung auf ihre RechtmÃ¤Ãigkeit. In vollem Umfang verbindlich werden sie erst, wenn die Honoraranforderungen umfassend auf sachlich-rechnerische Richtigkeit oder auf Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung (Â§ 106 SGB V) Ã¼berprÃ¼ft worden sind oder wegen Ablaufs der gesetzlichen bzw bundesmantelvertraglichen oder gesamtvertraglichen Fristen nicht mehr Ã¼berprÃ¼ft werden dÃ¼rfen. Erst von diesem Zeitpunkt an kÃ¶nnen Honorarbescheide wegen anfÃ¤nglicher Fehlerhaftigkeit nur noch unter den Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden. Das Vertrauen des Vertragsarztes auf den Bestand eines ihm erteilten Honorarbescheides ist daher von vornherein erheblich eingeschrÃ¤nkt und nicht mit demjenigen eines SozialleistungsempfÃ¤ngers zu vergleichen.

Die Befugnis der KÃV, auf der Rechtsgrundlage der Â§ 45 Abs 2 BMV-Ã, Â§ 34 Abs 4 EKV-Ã unrichtige Honorarbescheide, soweit sie rechtswidrig sind, auch bei in ihren Verantwortungsbereich fallenden Fehlern zurÃ¼ckzunehmen, besteht allerdings nicht uneingeschrÃ¤nkt. Die Interessen des einzelnen Vertragsarztes an der Kalkulierbarkeit seiner Einnahmen aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit einerseits und die Angewiesenheit der KÃV auf die Weitergabe von nachtrÃ¤glichen Ãnderungen der rechtlichen Grundlagen der Honorarverteilung an alle VertragsÃ¤rzte andererseits mÃ¼ssen, wie dargelegt, zu einem Ausgleich gebracht werden. Das schlieÃt zunÃ¤chst aus, daÃ die KÃV ohne konkreten AnlaÃ generell Honorarbescheide unter einen pauschalen Berichtigungsvorbehalt fÃ¼r den Fall stellt, daÃ die insgesamt in einem Quartal zu honorierende Punktemenge sich gegenÃ¼ber den Annahmen, die der ursprÃ¼nglichen Honorarverteilung zugrunde liegen, nachtrÃ¤glich zB infolge gerichtlicher Entscheidungen Ã¤ndert. Ein solcher genereller Berichtigungsvorbehalt nÃ¤hme dem Honorarbescheid nahezu vollstÃ¤ndig den Regelungscharakter. Um einen sachgerechten Ausgleich der

widerstreitenden Interessen zu erreichen, ist zunÃ¤chst in formeller Hinsicht erforderlich, daÃ aufgrund entsprechender Hinweise der KÃV hinreichend deutlich ist oder sich zumindest aus den dem Vertragsarzt bekannten GesamtumstÃ¤nden hinreichend deutlich ergibt, unter welchen konkreten Voraussetzungen und in welchem ungefÃ¤hren Umfang sie sich auf eine VorlÃ¤ufigkeit des Bescheides berufen und ihn ggf nachtrÃ¤glich korrigieren will. Weiterhin darf sich die VorlÃ¤ufigkeit des Honorarbescheides ihrem Gegenstand nach nur auf begrenzte Teile des Honorarbescheides bzw â wirtschaftlich betrachtet â kleinere Anteile der Honorarforderung des Vertragsarztes beziehen. Eine VorlÃ¤ufigkeit, die es ermÃ¶glichen wÃ¼rde, das vertragsÃ¤rztliche Honorar fÃ¼r ein bestimmtes Quartal auf die HÃ¤lfte des Betrages zu reduzieren, der sich aus dem Honorarbescheid zunÃ¤chst ergibt, nÃ¤hme diesem Bescheid den Charakter als Regelung des Honoraranspruchs des Vertragsarztes fÃ¼r ein Kalendervierteljahr, weil dem Arzt in der Sache lediglich eine Abschlagszahlung zugebilligt wÃ¼rde.

Diese Auslegung der Berichtigungsvorschriften bietet einen angemessenen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit vorlÃ¤ufiger Regelungen bei der Honorarverteilung auf Seiten der KÃV einerseits und dem berechtigten Interesse des Vertragsarztes an einer mÃ¶glichst umfassenden Bestandskraft eines einmal erlassenen Honorarbescheides andererseits.

Es bedarf hier keiner abschlieÃenden Entscheidung, in welchem Umfang und unter welchen EinschrÃ¤nkungen die KÃV Honorarbescheide auf der Grundlage der Â§ 45 Abs 2 BMV-Ã bzw Â§ 34 Abs 4 EKV-Ã korrigieren kann, wenn sich nachtrÃ¤glich herausstellt, daÃ die vertragsÃ¤rztlichen Leistungen technisch nicht richtig erfaÃt oder daÃ die alle Ãrzte betreffenden Berechnungen generell unzutreffend durchgefÃ¼hrt worden sind, ohne daÃ dies fÃ¼r die KÃV vorab erkennbar war. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Wegen der fehlenden Erkennbarkeit kann das oben nÃ¤her beschriebene Rechtsinstitut der VorlÃ¤ufigkeit von Honorarbescheiden nicht zur Anwendung kommen. Gleichwohl kann die KÃV auch in dieser Konstellation nicht generell auf die MÃ¶glichkeit einer Bescheidkorrektur ohne Beachtung individueller Vertrauensschutzaspekte verzichten. Soweit Berechnungsfehler der KÃV dazu gefÃ¼hrt haben, daÃ alle oder zumindest zahlreiche Honorarbescheide unrichtig und demgemÃ¤Ã auch Nachzahlungen zu leisten sind, die nicht Ã¼ber SchadensersatzansprÃ¼che gegen Dritte â etwa die Lieferanten fehlerhafter Abrechnungssoftware â ausgeglichen werden kÃ¶nnen, kann auf den RÃ¼ckgriff gegen die durch den Berechnungsfehler begÃ¼nstigten Ãrzte nicht von vornherein verzichtet werden. Die Eigengesetzlichkeit eines auf das einzelne Quartal ausgerichteten GesamtvergÃ¼tungssystems und die Notwendigkeit, den Ausgleich von Ãber- und Nachzahlungen aus einem Quartal mÃ¶glichst allein unter den in diesem Quartal tÃ¤tigen Ãrzten und aus der fÃ¼r dieses Quartal zur VerfÃ¼gung stehenden GesamtvergÃ¼tung vorzunehmen, steht einem entsprechenden generellen Verzicht entgegen. Der hier von den zu RÃ¼ckzahlungen verpflichteten KlÃ¤gern vorgebrachte Einwand, allein die KÃV sei fÃ¼r die Fehler verantwortlich, ist verstÃ¤ndlich, aber nicht durchgreifend. Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist die KÃV nichts anderes als die Gesamtheit ihrer Mitglieder, und Nachzahlungen fÃ¼r vergangene ZeitrÃ¤ume kann sie nur aus RÃ¼cklagen oder aus den ihr aktuell zuflieÃenden GesamtvergÃ¼tungen leisten. Soweit sich die KÃV aus

Gerechtigkeitserwägungen entschließt, zur Finanzierung von Nachzahlungen nicht auf Rückklagen oder auf die laufende Gesamtvergütung zurückzugreifen, oder dies wegen des Nachzahlungsvolumens nicht möglich ist, können die Belange der von einer Korrektur der ursprünglichen Honorarbescheide betroffenen Ärzte durch eine zeitliche Streckung etwaiger Rückzahlungen und durch Sonderregelungen für Härtefälle ausreichend gewahrt werden.

Nach den dargestellten rechtlichen Maßstäben für die Zulässigkeit von Berichtigungsbescheiden gemäß § 45 Abs 2 BMV-Ä, § 34 Abs 4 EKV-Ä erweist sich der angefochtene Berichtigungsbescheid der Beklagten als rechtmäßig. Bei der Honorarverteilung für die beiden ersten Quartale des Jahres 1996 war die KÄV zunächst verpflichtet, die durch den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 13. Juni 1996 mit (Rück-)Wirkung zum 1. Januar 1996 erlassenen Änderungen des EBM-Ä (ua Einführung von Punktzahlobergrenzen für bestimmte Leistungsbereiche) anzuwenden. Das hatte zur Folge, daß in erheblichem Umfang insbesondere Beratungs-, Gesprächs- und Untersuchungsleistungen nicht gesondert zu vergüten waren, soweit die Vertragsärzte die Grenzbeträge der einzelnen Teilbudgets überschritten hatten. Nachdem das BSG durch Urteil vom 17. September 1997 entschieden hatte, daß die rückwirkende Einführung der Teilbudgets mit höherrangigem Recht nicht in Einklang steht (BSGE 81, 86 = SozR 3-2500 § 87 Nr 18), erwiesen sich die Rechtsgrundlagen der Honorarverteilung und damit die Honorarbescheide, die auf sie gestützt waren, als rechtswidrig. Die Beklagte ging deshalb zu Recht davon aus, daß zumindest die Vertragsärzte, deren Honorarbescheide für die Quartale I/1996 und II/1996 noch nicht bestandskräftig geworden waren, Anspruch auf Nachvergütung ihrer ursprünglich nicht gesondert vergütungsfähigen Leistungen hatten. Da sich die Beklagte zur Vermeidung von einer kaum zu bewältigenden Flut von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bereit erklärt hatte, auch ohne die Einlegung von Widersprüchen gegen die Honorarbescheide eine entsprechende Nachvergütung für den Fall vorzunehmen, daß die rückwirkende Einführung von Teilbudgets seitens der Rechtsprechung für rechtswidrig gehalten würde, war sie verpflichtet, allen von den Teilbudgets betroffenen Vertragsärzten die ursprünglich nicht gesondert honorierten Punkte aus den Teilbudgets nachzuvergüten. Folglich mußten in einem Umfang, den die Beklagte mit 45 Millionen DM für die beiden streitbefangenen Quartale angibt, Leistungen nachvergütet werden. Das wiederum hat in einem Gesamtvergütungssystem ohne Nachschußverpflichtung der Krankenkassen zur Konsequenz, daß die Punktwerte für die Mehrzahl der Leistungen bei zutreffender Anwendung der rechtlichen Grundlagen der Honorarverteilung hinter den Werten zurückbleiben, die die Beklagte ihren ursprünglichen Honorarbescheiden ua gegenüber den Klägern zugrunde gelegt hatte. Die Beklagte ist zur Korrektur dieser hinsichtlich der Punktwerthöhe unrichtigen Bescheide berechtigt, weil sie die ursprünglichen Honorarbescheide insoweit als vorläufige Regelung gekennzeichnet hatte, als die Höhe der Punktwerte von der endgültigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Einführung der Teilbudgets abhängen sollte. Der Erlaß der ursprünglichen Honorarbescheide als (teilweise) vorläufiger Regelungen hat den oben dargestellten Maßstäben in formeller und materieller Hinsicht entsprochen.

Deshalb ist die Beklagte berechtigt, sich auf die VorlÃ¤ufigkeit zu berufen, die Bescheide zu korrigieren und das Honorar fÃ¼r die streitbefangenen Quartale in einer HÃ¶he festzusetzen, von der die KlÃ¤ger selbst nicht (mehr) in Frage stellen, daÃ sie unter Anwendung der nunmehr als rechtmÃ¤Ãig erkannten normativen Grundlagen der Honorarverteilung zutreffend ist.

Der von der Beklagten den ursprÃ¼nglichen Honorarbescheiden beigefÃ¼gte VorlÃ¤ufigkeitshinweis beschreibt seinen Gegenstand â nÃ¤mlich die Auswirkungen einer mÃ¶glichen Beanstandung der rÃ¼ckwirkenden EinfÃ¼hrung von Teilbudgets durch die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung â prÃ¤zise und fÃ¼r den Adressaten verstÃ¤ndlich. Durch die zugleich mitgeteilte Vergleichsberechnung ist Ã¼berdies der Umfang der in Betracht kommenden nachtrÃ¤glichen Korrektur der Honorarfestsetzung klar aufgezeigt worden. So kannten die KlÃ¤ger fÃ¼r die beiden streitbefangenen Quartale exakt den Betrag, den sie in dem fÃ¼r sie "schlechtesten" Fall zunÃ¤chst zu Unrecht erhalten hatten, wenn nÃ¤mlich die rÃ¼ckwirkende EinfÃ¼hrung der Teilbudgets insgesamt keinen Bestand haben wÃ¼rde. Der Umfang der VorlÃ¤ufigkeit hat den KlÃ¤gern im Ã¼brigen kein unzumutbares wirtschaftliches Risiko aufgebÃ¼rdet. Er betrug ca 11,7 % ihrer Honorarforderungen fÃ¼r die Quartale I und II/1996 (99.539,23 DM von 459.019,34 DM + 394.473,32 DM = 853.492,66 DM).

Zutreffend haben die Vorinstanzen schlieÃlich erkannt, daÃ die Beklagte kein Ermessen hat ausÃ¼ben mÃ¼ssen, ob sie die ursprÃ¼nglichen Bescheide unter Berufung auf deren teilweise VorlÃ¤ufigkeit berichtigen will. Im Interesse einer gleichmÃ¤Ãigen Honorarverteilung ist eine KÃV verpflichtet, allen VertragsÃ¤rzten das Honorar zu gewÃ¤hren, das ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der erbrachten und abgerechneten Leistungen sowie der zur VerfÃ¼gung stehenden GesamtvergÃ¼tung nach MaÃgabe der rechtlichen Vorschriften der Honorarverteilung zusteht. Deshalb ist sie gehalten, BetrÃ¤ge, die sie auf der Grundlage von teilweise als vorlÃ¤ufig erlassenen Honorarbescheiden von VertragsÃ¤rzten zurÃ¼ckerhalten kann, zu realisieren und damit NachvergÃ¼tungen zu finanzieren. Dieser Rechtspflicht korrespondiert zwar kein Anspruch des einzelnen Arztes, daÃ sie gegenÃ¼ber anderen Ãrzten Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheide erlÃ¤Ãt. Sie ist aber wegen ihrer Bindung an die gesetzlichen Vorgaben der Honorarverteilung und im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung aller VertragsÃ¤rzte nicht frei, nach eigenem Ermessen generell von rechtmÃ¤Ãig mÃ¶glichen Bescheidkorrekturen abzusehen. Ob sich im Einzelfall die Berufung auf die VorlÃ¤ufigkeit eines Honorarbescheides als rechtsmiÃbrÃ¤uchlich erweisen kann, bedarf hier keiner Entscheidung. UmstÃ¤nde dafÃ¼r sind im Fall der KlÃ¤ger weder vorgetragen noch ersichtlich.

Danach ist der angefochtene Korrekturbescheid der Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden. Die Verpflichtung der KlÃ¤ger, der Beklagten den nach diesem Bescheid zuviel erhaltenen Honorarbetrag zu erstatten, beruht auf Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X. Das hat das LSG zutreffend dargelegt. Die Revision wendet sich dagegen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024